

Abiturprüfung auf Basis der Kernlehrpläne – Beispielaufgabe

Katholische Religionslehre, Grundkurs

Vorbemerkung:

Mit dem Abiturjahrgang 2017 legen die ersten Schülerinnen und Schüler ihre Abiturprüfung ab, die in der Gymnasialen Oberstufe nach den neuen kompetenzorientierten Lehrplänen (Inkraftsetzung 01.08.2014) unterrichtet wurden. Grundlage für die Anforderungen im Zentralabitur sind damit von 2017 an die Kompetenzerwartungen der neuen Lehrpläne sowie die fachlichen Vorgaben für das Zentralabitur des jeweiligen Prüfungsjahres.

Die neuen Lehrpläne weisen schriftliche und mündliche Überprüfungsformen zur Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung aus, aus denen sich auch bezogen auf das Zentralabitur je nach Fach unterschiedlich weit reichende Modifizierungen oder Ergänzungen der bisher üblichen Aufgabenstellungen und -formate im Zentralabitur ergeben.

Die folgende Beispielaufgabe dient der Orientierung der Schulen und unterstützt die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Abiturprüfung von 2017 an.

Fragen oder Hinweise zu den Aufgaben richten Sie bitte an abitur.nrw@qua-lis.nrw.de.

MSW, Referat 521 / QUA-LiS, Arbeitsbereich 5

Aufgabenstellung:

1. Benennen Sie das Thema des Textes, arbeiten Sie den Gedankengang heraus und formulieren Sie die Intention, die im Textauszug deutlich wird. *(28 Punkte)*
2. Stellen Sie grundlegende Merkmale einer deontologischen und einer utilitaristischen Ethik dar und untersuchen Sie, inwiefern die Argumentation des vorliegenden Textes auf diese beiden ethischen Begründungsmodelle zurückgreift. *(28 Punkte)*
3. Erläutern Sie im Zusammenhang einer Ihnen bekannten ethischen Fragestellung (z. B. nach der moralischen Einschätzung der aktiven Sterbehilfe, des Schwangerschaftsabbruchs, der Aufnahme von Flüchtlingen), welche Bedeutung aus katholischer Perspektive der „Würde menschlichen Lebens“ zukommt.
Beurteilen Sie anschließend, inwiefern diese christliche Sicht auf den Menschen helfen kann, eine eigene Position zu der dargestellten ethischen Fragestellung zu finden. *(24 Punkte)*

Materialgrundlage:

- Ulrich Greiner: Soll Sterbehilfe leichter werden? Nein: Kein Gesetz kann Angehörigen, Ärzten und den Kranken selbst die Not der Entscheidung abnehmen. In: DIE ZEIT N° 47/2014, 13. November 2014
(<http://www.zeit.de/2014/47/sterbehilfe-selbstbestimmung-gesetz-contra>)

Zugelassene Hilfsmittel:

- Wörterbuch zur deutschen Rechtschreibung
- Die Bibel – Einheitsübersetzung

„Dann geb’ ich mir die Spritze!“ – Ethische und theologische Fragen zum Lebensende

Das Problem lässt niemanden kalt. Es polarisiert, es ist wahrhaft abgründig. Allein das scheinbar freundliche Wort Sterbehilfe irritiert. Lebenshilfe leuchtet ein, sie meint etwas dringend Gebotenes: Man soll Menschen helfen, ihr Leben zu leben. Aber soll man ihnen helfen zu sterben? Stirbt nicht jeder sowieso? Wohl wahr, doch je mehr die Lebenserwartung steigt, desto mehr nehmen nicht allein die Senioren munterer Kaffeefahrten zu, sondern auch die Hinfälligen, die Dementen, die Moribunden¹, die ihrem Ende entgegensehen. Die Kehrseite des medizinischen Fortschritts zeigt sich darin, dass manche Kranke länger leiden als ehedem und dass irgendwann der Wunsch entsteht, dem ein Ende zu setzen. Dabei berührt die Frage, wer diesen Wunsch äußert, den Kern der Debatte. Ist es der todkranke Vater, der Arzt, der Pfleger, der überforderte Sohn?

Es ist klar, dass allein der Wunsch des Patienten gelten darf. Gibt er deutlich zu verstehen, dass er sterben will, so handelt es sich um einen Suizid, den er aus eigenen Kräften nicht vollziehen kann. Der Arzt, der ihm das tödliche Getränk auf den Nachttisch stellt, kommt in einen Konflikt: Zwar begeht er keine Straftat, denn Suizid ist nicht verboten und somit nach herrschender Rechtsauffassung auch die Beihilfe nicht – unter der Bedingung freilich, dass der Kranke sich die letale² Dosis selber zuführe. Wenn der Arzt dies ermöglicht, verstößt er jedoch gegen standesrechtliche Bestimmungen, die in manchen Bundesländern gelten [...].

Diese unklare Rechtslage [...] wird uns noch lange beschäftigen. Man sollte sich aber nichts vormachen: Klarheit kann es deshalb nicht geben, weil die Erfahrung des Todes nicht mitteilbar ist. Wir Lebenden wissen nichts über die Wahrheit der letzten Sekunde. Der unwiderrufliche Schritt auf die andere Seite entzieht sich einer sauberen rechtsförmigen Regelung. Die Grauzone, in welcher der Arzt nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet, wird nicht dadurch heller, dass man sie näher an die äußerste Grenze heranschiebt.

Die Freunde einer erleichterten Sterbehilfe argumentieren mit dem Recht auf Selbstbestimmung. Worin aber besteht die Autonomie eines von Ängsten gepeinigten Kranken? Der vielleicht (solche Fälle gibt es) wie durch ein Wunder gesundet? Und geriete er nicht, wenn eine Liberalisierung den assistierten Suizid³ oder gar die Tötung auf Verlangen⁴ zur selbstverständlichen Option machte, unter den Druck einer Erwartung, der eigenen oder jener der Angehörigen? Und weiter gefragt: Verwirklicht der Mensch im Suizid seine Freiheit – oder verwirkt er sie nicht für immer? [...]

An der Haltung zum Suizid scheiden sich die Geister. Im *Phaidon*⁵ sagt Sokrates: „Was in wenig bekannten, geheimnisvollen Schriften darüber gesagt wird: dass wir Menschen hienieden

¹ Moribunder: jemand, der im Sterben liegt.

² letal: tödlich.

³ assistierter Suizid: eine Situation, in der sich der Betroffene selbst tötet, etwa durch Einnahme eines tödlichen Medikaments, das eine andere Person mit Zustimmung des Betroffenen besorgt bzw. bereitstellt (Beihilfe zur Selbsttötung).

⁴ Tötung auf Verlangen: die gezielte Herbeiführung des Todes durch eine andere Person, beispielsweise durch die Verabreichung eines tödlich wirkenden Medikaments, auf Wunsch des Schwerkranken (aktive Sterbehilfe).

⁵ Phaidon: Dialog des griechischen Philosophen Platon, in der Sokrates die Unsterblichkeit der Seele plausibel machen möchte.

35 wie auf einem Wachtposten stünden und dass niemand sich selber eigenwillig davon ablösen und davonlaufen dürfe, das scheint mir groß gedacht und voll tiefer Bedeutung.“ Man sieht hier eine der Quellen, aus denen das christliche Ethos sich speist. Der Schriftsteller Reinhold Schneider spitzt den Gedanken zu und schreibt: „Der Selbstmord – scheinbar das persönlichste, nur gegen das Ich gerichtete Vergehen – ist in Wahrheit nicht auf das Subjekt beschränkt. Alles Leben ist eins; der sein eigenes Leben nicht achtet, verletzt das Leben überhaupt.“

40 Die für dieses Land konstitutive Pluralität der Weltanschauungen gebietet es, auch jenen gerecht zu werden, die den Gedanken der Autonomie als ein absolutes persönliches Recht verstehen. [...]

45 Wer für eine Liberalisierung eintritt, sollte bedenken, dass sie unweigerlich als Signal wirken müsste. Der Staat, Hüter des Lebensrechts, würde ein Tor öffnen, von dem niemand wissen kann, was da zukünftig hereinkäme. Eine neue demografische Studie der Universität Köln verzeichnet gegenwärtig 600 000 Menschen, die älter als 90 Jahre sind, und sie rechnet damit, dass es im Jahr 2060 rund 3,3 Millionen sein werden. Da entsteht ein Leidensdruck und auch ein Kostendruck, dem eine erleichterte Sterbehilfe ungut entgegenkäme. Die liberaleren Gesetze in anderen Ländern, die manche als Vorbild preisen, zeitigen eine steigende Anzahl von Menschen, die den Weg der Tötung auf Verlangen gehen.

50 In Würde zu sterben ist jedermanns Recht. Doch liegt die größere Würde nicht darin, sein Schicksal anzunehmen, als es zu beenden?

Unterlagen für die Lehrkraft

Abiturprüfung auf Basis der Kernlehrpläne – Beispielaufgabe

Katholische Religionslehre, Grundkurs

1. Aufgabenart

Textaufgabe

2. Aufgabenstellung¹

1. Benennen Sie das Thema des Textes, arbeiten Sie den Gedankengang heraus und formulieren Sie die Intention, die im Textauszug deutlich wird. *(28 Punkte)*
2. Stellen Sie grundlegende Merkmale einer deontologischen und einer utilitaristischen Ethik dar und untersuchen Sie, inwiefern die Argumentation des vorliegenden Textes auf diese beiden ethischen Begründungsmodelle zurückgreift. *(28 Punkte)*
3. Erläutern Sie im Zusammenhang einer Ihnen bekannten ethischen Fragestellung (z. B. nach der moralischen Einschätzung der aktiven Sterbehilfe, des Schwangerschaftsabbruchs, der Aufnahme von Flüchtlingen), welche Bedeutung aus katholischer Perspektive der „Würde menschlichen Lebens“ zukommt.
Beurteilen Sie anschließend, inwiefern diese christliche Sicht auf den Menschen helfen kann, eine eigene Position zu der dargestellten ethischen Fragestellung zu finden. *(24 Punkte)*

3. Materialgrundlage

- Ulrich Greiner: Soll Sterbehilfe leichter werden? Nein: Kein Gesetz kann Angehörigen, Ärzten und den Kranken selbst die Not der Entscheidung abnehmen. In: DIE ZEIT N° 47/2014, 13. November 2014
(<http://www.zeit.de/2014/47/sterbehilfe-selbstbestimmung-gesetz-contra>)

¹ Die Aufgabenstellung deckt inhaltlich alle drei Anforderungsbereiche ab.

4. Bezüge zum Kernlehrplan und zu den Vorgaben

**Konkretisierte Kompetenzerwartungen des Inhaltsfeldes 5
 (Verantwortliches Handeln aus christlicher Motivation):**

Sachkompetenz:

Die Schülerinnen und Schüler

- analysieren verschiedene Positionen zu einem konkreten ethischen Entscheidungsfeld im Hinblick auf die zugrundeliegenden ethischen Begründungsmodelle,
- erläutern Anliegen und Aussagen der katholischen Kirche im Hinblick auf den besonderen Wert und die Würde des menschlichen Lebens.

Urteilskompetenz:

Die Schülerinnen und Schüler

- erörtern die Relevanz biblisch-christlicher Ethik für das individuelle Leben und die gesellschaftliche Praxis (Verantwortung und Engagement für die Achtung der Menschenwürde, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung).

Fokussierung des Zentralabiturs 2017 für das Inhaltsfeld 5 (inhaltlicher Schwerpunkt: Christliches Handeln in der Nachfolge Jesu):

- Modelle normativer Ethik: deontologische und utilitaristische Argumentation

5. Zugelassene Hilfsmittel

- Wörterbuch zur deutschen Rechtschreibung
- Die Bibel – Einheitsübersetzung

6. Vorgaben für die Bewertung der Schülerleistungen

Teilleistungen – Kriterien

a) inhaltliche Leistung

Teilaufgabe 1

	Anforderungen	maximal erreichbare Punktzahl
	Der Prüfling	
1	benennt das Thema des Textes, etwa: Auseinandersetzung mit der Frage, ob (der rechtliche Rahmen von) Sterbehilfe erleichtert werden soll.	3
2	arbeitet sinngemäß als Ausgangspunkt des Textes heraus, dass <ul style="list-style-type: none"> • der Autor den Begriff der „Sterbehilfe“ (Z. 2) im Gegensatz zur „Lebenshilfe“ (Z. 2) als problematisch ansieht, • der medizinische Fortschritt nicht nur eine positive, sondern auch eine negative Seite hat: Das Leiden wird verlängert, weshalb Menschen den Wunsch äußern, ihr Leben zu beenden, • die Frage, wer den Wunsch nach der Beendigung des Lebens stellt, zentral und umstritten ist. (Z. 1 – 10)	4

3	<p>arbeitet sinngemäß die auf die Rechtslage bezogenen Feststellungen des Autors heraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausschließlich der Wille des Patienten im Fall des Suizids entscheidend ist, • der Arzt in einen juristischen Konflikt gerät: Einerseits ist die Hilfe zum Suizid nicht strafbar, sofern der Suizident seinen Tod selbst herbeiführt, andererseits verstößt er damit jedoch gegen „standesrechtliche Bestimmungen“ (Z. 17) mancher Bundesländer. (Z. 11 – 17) 	3
4	<p>arbeitet sinngemäß als vertiefende Überlegungen des Autors heraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unklarheit der Rechtslage grundlegend mit der Unkenntnis des Sterbens und des Todes zusammenhängt, • die Entscheidung des Arztes nicht klarer wird, wenn sie näher an den Tod herangerückt wird, sondern eine Gewissensentscheidung bleibt. (Z. 18 – 23) 	2
5	<p>arbeitet sinngemäß als Überlegungen des Autors zur ethischen Position einer „erleichterten Sterbehilfe“ (Z. 24) heraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • das „Recht auf Selbstbestimmung“ (Z. 24 f.) hervorgehoben wird, • ein kranker Mensch vermutlich nicht selbstbestimmt handelt, • der Kranke von der Erwartungshaltung zu sterben beeinflusst werden könnte, wenn die Gesetze gelockert würden, • es fraglich ist, ob der Mensch beim Suizid seine Freiheit verwirklicht oder „verwirkt“ (Z. 29). (Z. 24 – 30) 	3
6	<p>arbeitet sinngemäß als Darstellung zweier den Suizid ablehnender Positionen durch den Autor heraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • im platonischen Dialog Phaidon die Ansicht vertreten wird, Menschen dürfen wie ein „Wachtposten“ (Z. 33) nicht davonlaufen, • dies eine der Quellen ethischen Verhaltens von Christen ist, • bei dem Schriftsteller Reinhold Schneider der „Selbstmord“ (Z. 36) nicht nur das eigene, sondern grundsätzlich das Leben insgesamt beschädigt. (Z. 31 – 38) 	4
7	<p>arbeitet sinngemäß als auf die Gesellschaft bezogenen Gedanken des Autors heraus, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die „Pluralität der Weltanschauungen“ (Z. 39) ohne Einschränkungen zu wahren ist und deshalb diejenigen respektiert werden müssen, die sich auf ihre Selbstbestimmung berufen, • eine Lockerung der Gesetze angesichts der demografischen Lage in Deutschland eine neue und nicht abschätzbare Situation schaffen würde, die mit einem „Leidensdruck“ (Z. 47) und „Kostendruck“ (Z. 48) verbunden ist. (Z. 39 – 49) 	3
8	<p>formuliert sinngemäß die abschließende Fragestellung, ob die Würde des Menschen, unabhängig von seinen Rechten, nicht darin liege, das zgedachte Leben anzunehmen anstatt es zu beenden. (Z. 50 – 51)</p>	2
9	<p>formuliert die Intention, die im Textauszug deutlich wird, etwa: Der Text will die Leserin / den Leser zu einer kritischen Auseinandersetzung mit einer erleichterten Sterbehilfe veranlassen, möglicherweise auch zu einer ablehnenden Haltung (vgl. auch die Überschrift des Zeitungsartikels).</p>	4
10	erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium. (2)	

Teilaufgabe 2

	Anforderungen	maximal erreichbare Punktzahl
	Der Prüfling	
1	<p>stellt grundlegende Merkmale einer deontologischen Ethik dar, z. B. des kategorischen Imperativs von Kant (dargestellt z. B. in: Werner Trutwin, Neues Forum Religion, Band Leben, S. 58 f.), etwa indem die folgenden Aspekte in Grundzügen entwickelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allein ein guter Wille kann ohne Einschränkung für gut gehalten werden. Nur dem Handeln „aus Pflicht“, nicht „aus Selbstinteresse“ oder „aus Neigung“ kommt ein unbedingter, absoluter moralischer Wert zu. • Das absolut gebietende Sittengesetz bezieht sich nicht auf Einzelhandlungen, sondern muss universell gültig sein; deshalb darf es nicht material bestimmt sein, sondern hat einen bloß formalen Charakter. • Dieses Gesetz ist ein unbedingt und absolut geltender (kategorischer), nicht ein hypothetischer (vom Zweck und der Wahl der Mittel abhängiger) Imperativ. <p>Orientierung für eine 4 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling stellt grundlegende Merkmale einer deontologischen Ethik im Wesentlichen richtig, jedoch knapp und/oder nicht zusammenhängend dar.</p> <p>Orientierung für eine 8 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling stellt grundlegende Merkmale einer deontologischen Ethik richtig und stringent dar.</p>	8
2	<p>stellt grundlegende Merkmale einer utilitaristischen Ethik dar, z. B. des Utilitarismus nach Bentham (dargestellt z. B. in: Werner Trutwin, Neues Forum Religion, Band Leben, S. 67), etwa indem die folgenden Aspekte in Grundzügen entwickelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Handlungen und Normen werden ausschließlich anhand ihrer Folgen beurteilt. • Glück, Lust, Interessensbefriedigung bzw. Unlust, Leid- und Schmerzvermeidung sind anthropologische Ausgangspunkte. • Alle als wertvoll definierten Zustände müssen gleichermaßen berücksichtigt werden. • Das als wertvoll Definierte soll maximiert bzw. das Gegenteilige minimiert werden. • „Glück“ und „Nutzen“ lassen sich messen, vergleichen und bilanzieren (→ hedonistischer Kalkül). <p>Orientierung für eine 4 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling stellt grundlegende Merkmale einer utilitaristischen Ethik im Wesentlichen richtig, jedoch sehr knapp und/oder nicht zusammenhängend dar.</p> <p>Orientierung für eine 8 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling stellt grundlegende Merkmale einer utilitaristischen Ethik richtig und stringent dar.</p>	8
3	<p>untersucht, inwiefern die Argumentation des vorliegenden Textes auf das dargestellte deontologische Begründungsmodell zurückgreift, etwa: „Der Selbstmord – scheinbar das persönlichste, nur gegen das Ich gerichtete Vergehen – ist in Wahrheit nicht auf das Subjekt beschränkt. Alles Leben ist eins; der sein eigenes Leben nicht achtet, verletzt das Leben überhaupt.“ (Z. 36 – 38) → Das Zitat entspricht dem Gedanken von Kant, dass das absolut gebietende Sittengesetz sich nicht auf Einzelhandlungen bezieht, sondern universell gültig sein muss.</p>	6

4	untersucht, inwiefern die Argumentation des vorliegenden Textes auf das dargestellte utilitaristische Begründungsmodell zurückgreift, etwa: „Da entsteht ein Leidensdruck und auch ein Kostendruck, dem eine erleichterte Sterbehilfe ungut entgegenkäme.“ (Z. 46 f.) → Das Zitat greift eine utilitaristische Überlegung auf: Die Folgen für das Wohlergehen der gesamten Gesellschaft sind dann optimal, wenn die Kranken Sterbehilfe in Anspruch nehmen. Sterbehilfe zu erleichtern ist deshalb moralisch geboten.	6
5	erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium. (4)	

Teilaufgabe 3

	Anforderungen	maximal erreichbare Punktzahl
	Der Prüfling	
1	<p>erläutert im Zusammenhang einer ihm bekannten ethischen Fragestellung, welche Bedeutung aus katholischer Perspektive der „Würde menschlichen Lebens“ zukommt, z. B. im Zusammenhang mit der Frage, wie aktive Sterbehilfe moralisch einzuschätzen ist, etwa anhand der folgenden Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktive Sterbehilfe bedeutet, dass ein Mensch den Tod eines anderen gezielt herbeiführt, etwa durch die Verabreichung eines tödlich wirksamen Medikamentes. • In katholischer Perspektive kommt jedem Menschen eine Würde zu, die er nicht verlieren kann. Diese Würde ist darin begründet, dass der Mensch von Gott als Person unbedingt angenommen ist. • Als Person ist jeder Mensch sowohl in seiner Einmaligkeit als auch in seiner Verwiesenheit auf andere Menschen zu sehen. Dem Vorbild Jesu entsprechend, findet die Person erst in Solidarität und Liebe voll zu sich selbst. • Aus dieser Perspektive ergeben sich Konsequenzen für die moralische Einschätzung der aktiven Sterbehilfe: Kein Mensch kann über den Wert oder Unwert eines anderen menschlichen Lebens befinden. Das Töten eines anderen Menschen kann unter keinen Umständen Ausdruck des Mitleids mit dem anderen sein, denn es vernichtet die Basis der Liebe. Die Forderung nach aktiver Sterbehilfe kann Ausdruck eines gesellschaftlichen Denkens sein, das den Nutzen des Menschen in den Vordergrund stellt. Dies widerspricht der christlichen Auffassung von einer unverlierbaren Würde in grundsätzlicher Weise. Nicht Sterbehilfe ist geboten, sondern Lebenshilfe: Werden Sterbende (palliativ) begleitet, dann können Sie ihr Schicksal leichter annehmen. <p>Orientierung für eine 6 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling erläutert die Bedeutung der „Würde menschlichen Lebens“ im Sinne der Aufgabenstellung eher oberflächlich und knapp.</p> <p>Orientierung für eine 12 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Der Prüfling erläutert die Bedeutung der „Würde menschlichen Lebens“ im Sinne der Aufgabenstellung differenziert und vertieft.</p>	12

<p>2</p>	<p>beurteilt anschließend, inwiefern diese christliche Sicht auf den Menschen helfen kann, eine eigene Position zu der dargestellten ethischen Fragestellung zu finden, etwa indem er</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gründe anführt, die die christliche Sicht als hilfreich erscheinen lassen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Die christliche Sicht auf den Menschen gibt eine klare Position vor, die sich nicht durch Nützlichkeits Erwägungen beeinflussen lässt. (→ <i>Der Wert eines alten oder kranken Menschen darf nicht abhängig gemacht werden von den Kosten, die der Allgemeinheit durch seine Pflege entstehen.</i>) – Die Betonung der Würde aller Menschen verhindert, dass die Rechte von Minderheiten/Schwachen zugunsten des Nutzens für die größere Masse beschnitten werden. (→ <i>Auch das Leben eines Menschen, der seinen Willen nicht mehr artikulieren kann, ist zu schützen, wenngleich dies für die Angehörigen belastend und teuer sein kann.</i>) – Die christliche Sicht auf den Menschen bietet in Entscheidungssituationen eine klare Orientierungshilfe, da sie grundlegende Werte nicht zur Disposition stellt. (→ <i>Die Würde des Menschen ist aus christlicher Sicht unantastbar und kann nicht verhandelt werden. Alle Forderungen nach einer Erleichterung der Sterbehilfe müssen daraufhin überprüft werden, ob sie diesen Wert garantieren oder nicht.</i>) – Aus christlicher Sicht geht es nicht nur um eine rein verstandesmäßige Beurteilung von moralischen Fragen, sondern um eine innere Haltung des Menschen, die ihn zum Handeln aufruft. (→ <i>Die Überzeugung, dass die Würde des Menschen nicht verhandelbar ist, fordert dazu heraus, sich für diese Überzeugung auch in der öffentlichen Diskussion einzusetzen oder aktiv dazu beizutragen, dass alte bzw. kranke Menschen in Würde sterben können – z. B. durch die Hospizarbeit.</i>) • und/oder indem er Gründe anführt, die die christliche Sicht nicht als hilfreich erscheinen lassen, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Die christliche Sicht auf den Menschen erweist sich in konkreten Situationen als interpretationsbedürftig und damit als weniger eindeutig, als auf den ersten Blick zu vermuten ist. (→ <i>Der Mensch hat sein Leben von Gott erhalten. Dies kann heißen, er soll es sich – ohne eigene Mitwirkung – auch von Gott wieder nehmen lassen. Es kann aber auch heißen, die von Gott gegebenen Gaben wie den freien Willen zu nutzen, um Gott sein Leben aus freien Stücken wieder anzuvertrauen.</i>) – Den christlichen Werten stehen andere Werte gegenüber (z. B. die Autonomie des Menschen), die in ihrer Begründung nicht primär an die heute vielfach fragwürdig gewordene Existenz Gottes gebunden sind. (→ <i>Wenn sich die Würde eines Menschen primär aus seiner Gottesebenbildlichkeit ableitet, gleichzeitig aber die Existenz Gottes in der Öffentlichkeit zunehmend bestritten wird, ist diese christliche Position für viele Menschen nicht mehr überzeugend. Der Verweis auf das Recht eines jeden Menschen, über das Ende seines Lebens selbst zu bestimmen, entspricht mehr unserem Zeitgeist und basiert nicht auf scheinbar fragwürdigen Hypothesen.</i>) <p>Orientierung für eine 6 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Die Beurteilung ist insgesamt nachvollziehbar, stützt sich aber auf eher wenige und/oder oberflächliche Argumente.</p> <p>Orientierung für eine 12 Gewichtungspunkten entsprechende Lösungsqualität: Die Beurteilung ist insgesamt überzeugend und stützt sich auf eine vielfältige Argumentation.</p>	<p>12</p>
<p>3</p>	<p>erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium. (4)</p>	

b) Darstellungsleistung

	Anforderungen	maximal erreichbare Punktzahl
	Der Prüfling	
1	strukturiert seinen Text schlüssig, stringent sowie gedanklich klar und bezieht sich dabei genau und konsequent auf die Aufgabenstellung.	5
2	bezieht beschreibende, deutende und wertende Aussagen schlüssig aufeinander.	4
3	belegt seine Aussagen durch angemessene und korrekte Nachweise (Zitate u. a.).	3
4	formuliert unter Beachtung der Fachsprache präzise und begrifflich differenziert.	4
5	schreibt sprachlich richtig (Grammatik, Orthographie, Zeichensetzung) sowie syntaktisch und stilistisch sicher.	4

7. Bewertungsbogen zur Prüfungsarbeit

Name des Prüflings: _____ Kursbezeichnung: _____

Schule: _____

Teilaufgabe 1

	Anforderungen Der Prüfling	Lösungsqualität			
		maximal erreichbare Punktzahl	EK ²	ZK	DK
1	benennt das Thema ...	3			
2	arbeitet sinngemäß als ...	4			
3	arbeitet sinngemäß die ...	3			
4	arbeitet sinngemäß als ...	2			
5	arbeitet sinngemäß als ...	3			
6	arbeitet sinngemäß als ...	4			
7	arbeitet sinngemäß als ...	3			
8	formuliert sinngemäß die ...	2			
9	formuliert die Intention ...	4			
10	erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium: (2)				
	Summe 1. Teilaufgabe	28			

Teilaufgabe 2

	Anforderungen Der Prüfling	Lösungsqualität			
		maximal erreichbare Punktzahl	EK	ZK	DK
1	stellt grundlegende Merkmale ...	8			
2	stellt grundlegende Merkmale ...	8			
3	untersucht, inwiefern die ...	6			
4	untersucht, inwiefern die ...	6			
5	erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium: (4)				
	Summe 2. Teilaufgabe	28			

² EK = Erstkorrektur; ZK = Zweitkorrektur; DK = Drittkorrektur

Teilaufgabe 3

	Anforderungen	Lösungsqualität			
		maximal erreichbare Punktzahl	EK	ZK	DK
	Der Prüfling				
1	erläutert im Zusammenhang ...	12			
2	beurteilt anschließend, inwiefern ...	12			
3	erfüllt ein weiteres aufgabenbezogenes Kriterium: (4)				
	Summe 3. Teilaufgabe	24			
	Summe der 1., 2. und 3. Teilaufgabe	80			

Darstellungsleistung

	Anforderungen	Lösungsqualität			
		maximal erreichbare Punktzahl	EK	ZK	DK
	Der Prüfling				
1	strukturiert seinen Text ...	5			
2	bezieht beschreibende, deutende ...	4			
3	belegt seine Aussagen ...	3			
4	formuliert unter Beachtung ...	4			
5	schreibt sprachlich richtig ...	4			
	Summe Darstellungsleistung	20			

	Summe insgesamt (inhaltliche und Darstellungsleistung)	100			
	aus der Punktsomme resultierende Note gemäß nachfolgender Tabelle				
	Note ggf. unter Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 13 Abs. 2 APO-GOST				
	Paraphe				

Berechnung der Endnote nach Anlage 4 der Abiturverfügung auf der Grundlage von § 34 APO-GOST

Die Klausur wird abschließend mit der Note _____ (____ Punkte) bewertet.

Unterschrift, Datum:

Grundsätze für die Bewertung (Notenfindung)

Für die Zuordnung der Notenstufen zu den Punktzahlen ist folgende Tabelle zu verwenden:

Note	Punkte	Erreichte Punktzahl
sehr gut plus	15	100 – 95
sehr gut	14	94 – 90
sehr gut minus	13	89 – 85
gut plus	12	84 – 80
gut	11	79 – 75
gut minus	10	74 – 70
befriedigend plus	9	69 – 65
befriedigend	8	64 – 60
befriedigend minus	7	59 – 55
ausreichend plus	6	54 – 50
ausreichend	5	49 – 45
ausreichend minus	4	44 – 40
mangelhaft plus	3	39 – 34
mangelhaft	2	33 – 27
mangelhaft minus	1	26 – 20
ungenügend	0	19 – 0

Anlage

Kompetenzerwartungen und Fokussierungen im Inhaltsfeld 5 – konkretisierende Überlegungen

Kompetenzen des Inhaltsfeldes 5: z. B. die SK: • „Die Schülerinnen und Schüler erläutern Anliegen und Aussagen der katholischen Kirche im Hinblick auf den besonderen Wert und die Würde des menschlichen Lebens.“	Fokussierung im Inhaltsfeld 5: • Modelle normativer Ethik: deontologische und utilitaristische Argumentation	Überprüfungsform: (vgl. KLP, Kap. 3, S. 43 f.)
→ zentrale Begriffe christlicher Ethik, die das biblisch-christliche Menschenbild beschreiben, im Zusammenhang wiedergeben können, z. B.: „Würde“, „Person“, „Bild Gottes“ → die Begründung grundlegender anthropologisch-ethischer Aussagen wiedergeben bzw. rekonstruieren können, z. B.: schöpfungstheologische (biblische) Argumentation, philosophisch-theologische Argumentation. → zentrale Begriffe christlicher Ethik, die das biblisch-christliche Menschenbild beschreiben, • in Beziehung setzen zu bzw. kontrastieren mit anderen Begriffen, z. B.: „Freiheit“ – „Verantwortung“, „Autonomie“, „Selbstbestimmung“ – „Heteronomie“, • vergleichen bzw. kontrastieren mit gleichen Begriffen mit anderer Bedeutung, z. B.: christlicher Personbegriff – Personbegriff nach Singer	→ zentrale Begriffe wiedergeben können, z. B.: „Pflicht“, „Glück“, „Nutzen“ → Modelle ethischer Argumentation wiedergeben bzw. rekonstruieren können → Modelle ethischer Argumentation rekonstruieren bzw. vergleichend anwenden können	„Darstellung“ „Darstellung“ + „Analyse“ „Analyse“ („vergleichende Analyse“)
z. B. die UK: „Die Schülerinnen und Schüler erörtern die Relevanz biblisch-christlicher Ethik für das individuelle Leben und die gesellschaftliche Praxis (Verantwortung und Engagement für die Achtung der Menschenwürde, für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung).“		„Erörterung“, „Gestaltung“

Die im UVH „*Dann geb' ich mir die Spritze!*“ – Ethische und theologische Fragen zum Lebensende“ erworbenen **Kompetenzen sollen bei Leistungsüberprüfungen auch in einem anderen thematischen Zusammenhang angewendet werden können**, z. B. bei ethischen Fragen, die sich am Beginn des menschlichen Lebens stellen (etwa im Zusammenhang mit vorgeburtlicher Diagnostik und Schwangerschaftsabbruch) oder bei ethischen Fragen, die sich in gesellschaftlichen Kontexten stellen (z. B. im Zusammenhang mit sozialer Gerechtigkeit, Flüchtlingen).

Für die unterrichtliche Vorbereitung ist es deshalb sinnvoll ...

- strukturiertes Überblickswissen zu verschaffen, etwa durch die Erstellung eines advance organizers oder einer concept-map zu zentralen ethischen und theologischen Begriffen und Argumentationen,
- zentrale anthropologisch-ethische Begriffe und ethische bzw. theologische Argumentationsweisen in verschiedenen Kontexten anzuwenden.